

**Ralf Grünewald**

Schulleitung

Wilhelm-Breidenbach-Weg 8  
51789 Lindlar

Telefon 02266 6097 | Telefax 02266 45312

E-Mail [gruenewald@realschule-lindlar.de](mailto:gruenewald@realschule-lindlar.de)

Internet [www.realschule-lindlar.de](http://www.realschule-lindlar.de)

## Selbsttests an Schulen / Grundsätzliche Testpflicht

Lindlar, 09.04.2021

**Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**

nach den Osterferien sollen alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen zweimal pro Woche die Möglichkeit erhalten, in der Schule einen Corona-Selbsttest durchzuführen.

Durch das regelmäßige Testen sollen mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und deren Verbreitung begrenzt werden.

Bei den vom Land NRW beschafften Selbsttests handelt es sich um PoC-Schnelltests zur Eigenanwendung, die innerhalb von 15 bis 30 Minuten Aufschluss darüber geben können, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Insbesondere Personen mit hoher Viruslast können so identifiziert werden.

Weitere Informationen und eine Kurzanleitung des Selbsttests finden Sie auf der Übersichtsseite im Bildungsportal des Landes NRW: <https://www.schulministerium.nrw./selbsttests>

Wir planen daher, dass alle Schülerinnen und Schüler ab kommenden Montag (12.04.2021) zweimal pro Woche an einem Selbsttest teilnehmen können.

### **Gibt es eine Testpflicht?**

Ja, es gibt eine grundsätzliche Testpflicht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen. In der aktuellen Schulmail des MSB vom 08.04.2021 heißt es dazu:

*„Parallel dazu wird es ab der kommenden Woche eine **grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests** für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen geben. (...)*

***Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. **Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.*****

### **Wie werden die Selbsttests durchgeführt?**

Die Testungen finden in den Klassenräumen grundsätzlich zu Beginn des Unterrichts mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt. Diese führen die Selbsttests unter Aufsicht und Anleitung von Lehrkräften selbst durch. Bei der Durchführung der Testung sollen Lehrkräfte keine Hilfestellung leisten (z. B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.). Die Lehrkräfte kontrollieren aber das Ergebnis der Testung.

#### Der Ablauf im Kurzüberblick:

- Die Schülerinnen und Schüler betreten wie gewohnt ihren Klassenraum und nehmen ihren Platz ein.
- Die Lehrkräfte verteilen zu Beginn des Unterrichts auf jedem Schülerplatz die erforderlichen Testkomponenten.
- Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler über die einzelnen Schritte zur Durchführung des Selbsttests (u.a. mit Hilfe einer Kurzanleitung und eines Erklärvideos).
- Die Schülerinnen und Schüler führen den Selbsttest durch.
- Nach der Durchführung entsorgt jede Schülerin und jeder Schüler seine gebrauchten Testkomponenten bis auf die Teststreifen in einen bereitgestellten Abfallsack.
- Nach einer Wartezeit von 15 Minuten nach Auftragen der Testflüssigkeit, wird das Testergebnis durch die Lehrkräfte unter Einhaltung der AHA-Regel abgelesen.
- Im Anschluss werden auch die Teststreifen von den Schülerinnen und Schülern einzeln im Abfallbeutel entsorgt.
- Wenn alle Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler negativ sind, kann der Unterricht wie geplant starten.

#### Was geschieht bei einem positiven Testergebnis?

Wenn ein oder mehr Tests positiv sind, soll laut Schulmail vom 15. März 2021 folgendermaßen verfahren werden:

**Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar.** Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert und auf Abstand betreut werden.

Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten und diese holen ihr Kind schnellstmöglich aus der Schule ab. Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, muss ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt werden.

Bei positivem Testergebnis besteht für die Schule keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Durch die nachfolgende PCR-Testung (s.u.) ist die Einbindung des Gesundheitsamts gewährleistet.

**Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die Erziehungsberechtigten von zuhause aus Kontakt mit dem Hausarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich.**

Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen.

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.

Herzliche Grüße



Ralf Grünewald, Schulleiter